

sich aus dem Aufgaben- und Verantwortungsbereich ergeben, gerecht zu werden. Bei dem Training der Elemente zur Klärung angenommener Vorkommnisse gilt es, den Prozeß der Entscheidungsfindung so zu erläutern, daß jeder ODH bewußt und schrittweise dabei vorgeht. Durch diese Methodik hat der Leiter die Möglichkeit, auftretende fehlerhafte Entscheidungen zu korrigieren und kann der Einheitlichkeit in der Dienstdurchführung dienende Orientierungen geben.

Ein weiteres Problem, das in den Schulungen tiefgründig behandelt wird, ist das Zusammenwirken mit den Sicherungskräften des Wachregimentes, insbesondere mit dem Wachhabenden. Auf der Grundlage der DV-MOS/1 und der objektspezifischen Dokumente des Wachregimentes wird den ODH aufgezeigt, welche Aufgaben und Befugnisse sie bei der Zusammenarbeit mit den Sicherungskräften besitzen. In der DV-MOS/1 des Wachregimentes ist in dem Pkt. 8 und 21 (Anlage 6) die Stellung des Objektkommandanten bzw. dessen Beauftragten gegenüber den zur Sicherung des Dienstobjektes eingesetzten Kräften des Wachregimentes festgelegt.

Danach ist der Objektkommandant Wachvorgesetzter für die Wache und hat ihr gegenüber in allen Fragen, die die Sicherheit des Dienstobjektes betreffen, Befehlsbefugnis. Weiterhin kann er u. a. Weisungen bezüglich des Einlasses von Personen und Kraftfahrzeugen bzw. der befristeten Veränderungen der Postentabelle erteilen, und ihm sind alle Vorkommnisse zu melden.

Der ODH, der die Befugnisse des Objektkommandanten bei dessen Abwesenheit wahrnimmt, muß diese genau kennen.

Die erreichten guten Ergebnisse bei der Gewährleistung des sicheren Schutzes unseres Dienstobjektes zeigen, daß durch die zielstrebige Schulungstätigkeit eine den großen Sicherheitsbedürfnissen dienende Zusammenarbeit von den ODH mit den Sicherungskräften des Wachregimentes gegeben ist.